

Mandant: Kanzlei Siebel
Projekt: IDW RS HFA 21 nF
Autor: Gerald Siebel
Datum: 09.07.2010

Neue Bilanzierungsregeln für Spenden

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat nach über zwei Jahren Diskussion und mehrmaligen Änderungen am 11.03.2010 die aktuellen Grundsätze, wie Spenden in der Buchführung darzustellen sind, veröffentlicht (IDW RS HFA 21).

Wesentliche Neuerungen ergeben sich bei der Frage, wann eine Spende gewinnwirksam wird. Während bisher bei Zahlungseingang der Ertrag gebucht wird, darf zukünftig erst bei (ordnungsgemäßer) Verwendung der Spende der Ertrag gezeigt werden. Diese Umstellung erfordert in der Praxis eine Auseinandersetzung mit folgenden drei Fragestellungen:

1. Wie müssen die laufende Buchhaltung und das Berichtswesen umgestellt werden, damit die Vorgaben des Standards erfüllt werden?
2. Wie kann in der Praxis die (zeitnahe) Verwendung der Spenden nachgewiesen werden?
3. Was passiert mit den bisher im Jahresabschluss gebuchten Verbindlichkeiten?

Zu 1:

Die bisherige Praxis, Spendeneingänge bei Zahlungseingang als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen, muss geändert werden. Zukünftig sind alle Spenden bei Zahlungseingang auf ein Passivkonto in der Buchführung („Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“) ertragsneutral zu buchen. Dies führt dazu, dass die Spenderträge auch in den unterjährigen Kostenstellenberichten nicht mehr erscheinen. Daher ist hier gesondert sicherzustellen, dass es auch weiterhin unterjährige Berichterstattungen über Eingang, Zweck und Umfang der Spenden gibt, da sonst zukünftig diese Informationen fehlen. In der Praxis könnten Spenden z. B. nach Geschäftsbereichen auf mehrere separate Konten gebucht werden, und den Geschäftsbereichen werden regelmäßig Auszüge davon im Rahmen des Controllings zur Verfügung gestellt.

Zu 2:

Spenden müssen in der Regel zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Finanzverwaltung verlangt eine Verwendung bis zum Ende des Folgejahres. Um die Verwendung nachweisen zu können, muss zukünftig ein Beleg erstellt werden, aus dem hervorgeht, wann und wofür die Spende verwendet wurde. Fraglich ist zurzeit noch, wie genau dies nachzuweisen ist. Hier wird es maßgeblich auf den Abschlussprüfer ankommen, da eine Ertragsbuchung zukünftig immer einen Belegnachweis über die Verwendung erforderlich macht. Eine zu kleinliche Handhabung kann zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen, z. B., wenn die Verwendung exakt durch die Auflistung einzelner Rechnungen nachzuweisen ist.

Da es bisher noch keine einheitliche Meinung über die Art und den Umfang des Nachweises gibt, sollte hier frühzeitig eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer erfolgen, damit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Probleme entstehen. Ein aus meiner Sicht möglicher Nachweis könnte so aussehen, dass ein Beleg erstellt wird, aus dem die Verwendung dem Grunde und der geschätzten Höhe nach hervorgeht. Bsp: Mehrere Geldspenden, die ein Altenheim erhalten hat, werden für einen Ausflug der Bewohner in den Zoo genutzt. Hier sollte es ausreichend sein, wenn folgender Beleg erstellt wird: „Verwendung von 1.000 € aus Spendenmitteln für den Ausflug am 20.11.2011 in den Zoo“. Die konkreten Einzelbeträge der Kosten müssen m. E. nicht aufgelistet werden; diese ergeben sich aus den gebuchten Aufwendungen des Altenheims. Wenn die Höhe der Kosten nicht genau beziffert werden kann oder die Ermittlung zu aufwendig wäre, sollte eine Schätzung der entstandenen Kosten vorgenommen werden und als Spendenertrag sollte ein Betrag gebucht werden, der unterhalb der tatsächlichen Kosten liegt. Damit würde die Notwendigkeit eines Einzelnachweises entfallen.

In diesem Zusammenhang ist aber darauf zu achten, dass die Spenden nachweislich auch wirklich nur für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. So ist z. B. die Spendenverwendung für den Betriebsausflug der Mitarbeiter durchaus umstritten.

Zu 3:

In der Vergangenheit sind oftmals am Jahresende Verbindlichkeiten für noch nicht verwendete Spenden gebucht worden. Diese können m. E. einmalig im Rahmen des Jahresabschlusses 31.12.2010 in den o. g. Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ in der Bilanz umgebucht werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass dann auch wirklich eine zeitnahe Verwendung erfolgt, wie die Finanzverwaltung dies fordert. Durch die neue Buchungssystematik kann ein Finanzamtsprüfer zukünftig besser nachvollziehen, wann welche Spenden verwendet wurden. Daher ist es auch einfacher, eine nicht zeitnahe Verwendung zu erkennen. Deshalb sollte spätestens am Jahresende genau festgelegt werden, wann und wofür im nächsten Jahr die übertragenen Spendenmittel zu verwenden sind. Dies muss routinemäßig am Anfang eines jeden Jahres erfolgen und sollte spätestens im Herbst des Folgejahres überprüft werden.

Die Geschäftsführungen sollten sich frühzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzen. Wenn die oben aufgeworfenen Fragestellungen allerdings geklärt sind, kann der nächsten Abschlussprüfung insoweit gelassen entgegengesehen werden.